



Bundesweiter Koordinierungskreis  
gegen Frauenhandel und Gewalt  
an Frauen im Migrationsprozess e.V.

## Werkvertrag

# Darstellung aller finanziellen Möglichkeiten für die Opfer von Frauenhandel

- I. Die vorliegende Arbeit bietet einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten für von Menschenhandel betroffene Frauen. Diese umfassen Leistungen, die entweder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) bzw. dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) erteilt werden können wie auch Entschädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und im Straf- oder Zivilverfahren durchgesetzten Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche. Das Ziel ist über die im Gesetz enthaltenen, aber in der Praxis nicht adäquat genutzten Möglichkeiten einer besseren Finanzierung bzw. einer angemessenen Entschädigung der Opfer von Menschenhandel zu informieren.

**erstellt im April 2006**

### Herausgeberin:

**KOK**- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

### Kontakt:

Behlertstr. 35

14467 Potsdam

Tel.: 0331 / 280 33 00

Fax: 0331 / 280 33 07

e-mail : [office@kok-potsdam.de](mailto:office@kok-potsdam.de)

**Autorin:** Deliana Popova

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einführung</b>	S. 4
<b>II. Finanzierungsmöglichkeiten nach AsylbLG, SGB II und SGB XII</b>	S. 6
<b>1. Verhältnis zum Aufenthaltsrecht und wichtigsten Prinzipien des deutschen Sozialrechts</b>	S. 6
<b>2. Asylbewerberleistungsgesetz</b>	S. 8
• Leistungsberechtigte	S. 8
• Umfang der Grundleistungen	S. 9
• Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	S. 11
• Sonstige Leistungen	S. 11
• Einkommen und Vermögen	S. 12
• Zuständigkeit	S. 13
• Sind Opfer von Menschenhandel weniger Integrationsbedürftig?	S. 13
<b>3. Sozialhilfe nach SGB XII</b>	S. 14
• Leistungsberechtigte	S. 15
• Leistungsumfang	S. 16
• Leistungsausschlussgründe	S. 17
• Zuständigkeit	S. 18
<b>4. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II</b>	S. 18
• Leistungsberechtigte	S. 18
• Erwerbsfähigkeit	S. 19
• Gründe für Leistungsausschluss	S. 21
• Arbeitslosengeld II (ALG II)	S. 21
• Zuständigkeit	S. 22
<b>III. Wege der Wiedergutmachung</b>	S. 23
<b>1. Entschädigungsanspruch im Zivilverfahren: Nachteile für die von Menschenhandel betroffenen Frauen</b>	S. 23
<b>2. Entschädigungsanspruch im Strafverfahren: das Adhäsionsverfahren</b>	S. 23
<b>3. Opferentschädigungsgesetz (OEG)</b>	S. 25
• Leistungsberechtigte	S. 26
• Versagungsgründe	S. 27
• Leistungsumfang	S. 28
• Zuständigkeit	S. 28
<b>IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b>	S. 29
<b>Graphik</b>	S. 33
<b>Literaturliste</b>	S. 34

## **Abkürzungen**

ALG II.....	Arbeitslosengeld II
AsylbLG.....	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG.....	Asylverfahrensgesetz
AuslG.....	Ausländergesetz
BSHG.....	Bundessozialhilfegesetz
BVG.....	Bundesversorgungsgesetz
EuGH.....	Europäischer Gerichtshof
EGMR.....	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
GG.....	Grundgesetz
GK.....	Gemeinschaftskommentar
IOM.....	Internationale Organisation für Migration
ORRG.....	Opferrechtsreformgesetz
SGB II.....	Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB XII.....	Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe
SGG.....	Sozialgerichtsgesetz

## I. Einführung

Die finanzielle Absicherung der von Menschenhandel betroffenen Frauen ist einer der wichtigsten Aspekte jedes Betreuungs- und Opferschutzprogramms: Nur durch die Beseitigung ihrer finanziellen Notlage können sich die Frauen von den ausbeuterischen Verhältnissen befreien und eine neue Lebensrichtung einschlagen. Üblicherweise sind die betroffenen Frauen in einer großen finanziellen Not: Sie sind oft verschuldet, befinden sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand und brauchen eine gründliche Erstversorgung, z.B. Unterkunft, Alltagsbekleidung, Arzneimittel, Nahrungsmittel usw. Die öffentlichen Leistungen zur Deckung dieser Bedürfnisse sind im Regelfall so niedrig wie möglich gehalten und es werden keine Mittel zur Verfügung gestellt, die die Schaffung einer besseren Lebenssituation für die betroffenen Frauen ermöglichen würden. Dazu ist eine Beteiligung am Prozess – als Zeugin oder Nebenklägerin – in den meisten Fällen mit zusätzlichen Belastung bzw. Aufwendungen verbunden: Damit die oft traumatisierten Frauen eine verwendbare Aussage vor Gericht machen und dadurch auch zu einer Verurteilung der Täter beitragen können, müssen sie während der Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren in einem stabilen psychischen und physischen Zustand bleiben. Dafür ist nicht nur eine angemessene finanzielle Absicherung unerlässlich, sondern auch eine gute ärztliche, psychologische und anwaltliche Betreuung sehr wünschenswert.

Die Beseitigung der finanziellen Notlage und die Schaffung neuer Lebensperspektiven für die betroffenen Frauen ist dabei nicht nur ein wichtiger Bestandteil des Betreuungs- bzw. des Opferschutzprogramms, es ist auch wichtiges Präventionsmittel gegen Menschenhandel: Viele Opfer von Menschenhandel, die keine andere Möglichkeit finden, um die eigene und sehr oft auch die Situation ihrer Familie in den Herkunftsländern zu verbessern, nehmen wieder Kontakt zum Milieu auf oder reagieren auf illegale und semilegale Arbeitsangebote und geraten hierdurch erneut in nötige, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse.

Obwohl diese Umstände schon längst bekannt sind, stellt die Frage nach der finanziellen Situation der von Menschenhandel betroffenen Frauen weiterhin ein vernachlässigtes und heikles Thema im öffentlichen und politischen Diskurs der Bundesrepublik dar. Staatliche Initiativen gegen Menschenhandel führen das Problem auf die Aktivitäten krimineller Organisationen zurück und neigen dazu von ihrer eigenen Rolle bzw. Verantwortung für die miserable Situation der Betroffenen abzusehen. Dementsprechend sind staatliche Opferschutzmaßnahmen in der Regel auf die Sicherheitsaspekte des Aufenthaltes der Frauen beschränkt. Es wird zudem immer noch argumentiert, dass Arbeitsgesuche oder Versorgungsansprüche seitens der Frauen ihrem Opferstatus im Verhandlungsprozess und besonders im Gerichtssaal schaden würden. So bleibt in der Regel den von Menschenhandel betroffenen Frauen nichts weiter übrig als sich auf die vorgesehenen öffentlichen Leistungen zu verlassen. Diese wiederum erweisen sich in der Praxis als weitgehend unzureichend, so dass sich Beratungsstellen und Nichtregierungsorganisationen gezwungen sehen, zusätzliche Mittel für die Deckung des täglichen Bedarfs der Frauen zu suchen.

Die vorliegende Arbeit stellt die verschiedenen Möglichkeiten für die Finanzierung des Lebensunterhalts der von Menschenhandel betroffenen Frauen in Deutschland dar und schildert die verschiedenen Wege einer Entschädigung für die erlittenen Menschenrechtsverletzungen. Sozial- und Entschädigungsleistungen unterscheiden sich voneinander nach ihrem Zweck: Während die Sozialleistungen eine menschenwürdige Existenzgrundlage für die Betroffenen sichern sollen, stellen die Entschädigungen eine Form von Wiedergutmachung der aus der Straftat entstandenen Verletzungen und Schäden dar. In Anbetracht dieser Unterscheidung wird die Arbeit in zwei Hauptteilen aufgebaut: Der *erste Teil* beschäftigt sich mit den Leistungen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) für die Sicherung des Lebensunterhalts bzw. der Grundversorgung der sich in Deutschland aufhaltenden Opfer von Menschenhandel in Frage kommen. Im *zweiten Teil* werden die Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Entschädigungsanspruches für die erlittenen Menschenrechtsverletzungen präsentiert. Eine Entschädigung kann in der Form der nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gültigen Leistungen vom Staat getragen werden und/oder in der Form eines Schadensersatzes bzw. Schmerzensgeldes im Straf- (Adhäsionsverfahren) oder zivilrechtlichen Gerichtsprozess vom Täter verlangt werden. Außer diesen zwei Hauptmöglichkeiten für die Finanzierung bzw. Entschädigung der Opfer von Menschenhandel existieren auch einige zusätzliche, meistens einmalige und zu einem bestimmten Zweck erteilte Finanzierungshilfen: z.B. die von IOM finanzierten Rückkehr- oder Integrationsprogramme, Hilfen vom Weißer Ring e.V., Rotes Kreuz und anderen kirchlichen, gesellschaftlichen und zwischenstaatlichen Organisationen.

Die folgenden Ausführungen werden die bedeutsamsten finanziellen Quellen für die Opfer von Menschenhandel darstellen, wobei der Schwerpunkt auf die wichtigsten Voraussetzungen bzw. Hindernissen einer angemessenen Finanzierung gesetzt wird. Es muss darauf hingewiesen werden, dass durch das föderative System der Bundesrepublik einige Unterschiede zwischen den Verwaltungsvorschriften in den verschiedenen Bundesländern entstehen, die in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden können.

## II. Finanzierungsmöglichkeiten nach AsylbLG, SGB II und SGB XII

Die Finanzierung des Aufenthaltes der von Menschenhandel betroffenen Frauen ist grundsätzlich von der aufenthaltsrechtlichen Stellung der Frauen nach dem Zuwanderungsgesetz abhängig. Bei der Erteilung von Leistungen für Ausländer wird zwischen verschiedenen Ausländergruppen unterschieden, deswegen müssen zuerst die verschiedenen Aufenthaltstitel wie auch einige Begriffe und Prinzipien aus dem Ausländerrecht bzw. dem Sozialrecht kurz erläutert werden.

### 1. Verhältnis zum Aufenthaltsrecht und wichtigsten Prinzipien

Das neue seit 1.01.2005 geltenden Aufenthaltsgesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen der

- unbefristeten *Niederlassungserlaubnis* und der
- befristeten *Aufenthaltserlaubnis*.

Aus dem alten Ausländerrecht wurden weiterhin

- die *Duldung* für Personen, die keine Aufenthaltserlaubnis besitzen und vorübergehend nicht abgeschoben werden nach § 60a AufenthG und
- die *Aufenthaltsgestattung* für Asylbewerber nach § 55 AsylVfG

beibehalten. Abhängig vom ihren Aufenthaltstitel, können Opfer von Menschenhandel Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB XII und dem SGB II in Anspruch nehmen. Opfer von Menschenhandel, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, können Sozialhilfe nach SGB II und XII bekommen. Die Leistungen für Opfer mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis richten sich nach dem Zweck oder der Dauer ihres Aufenthaltstitels: Solche, die sich in der Bundesrepublik „dauerhaft“ aufhalten, haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, solche die sich „vorübergehend“ auf dem Bundesterritorium befinden oder grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet sind, können Leistungen nur nach dem AsylbLG erhalten. Die Mehrzahl der Opfer von Menschenhandel gehört eindeutig zu der zweiten Gruppe. Als problematisch erweist sich in der Praxis allerdings, wie Begriffe wie „dauerhaft“ oder „vorübergehend“ gedeutet werden sollen.

Das AsylbLG und das SGB XII bestimmen je nach dem Aufenthaltstitel die Ausländergruppen, die Leistungen beanspruchen können, wenn sie sich „tatsächlich“ in Deutschland aufhalten. Dabei schließen sich Leistungen nach den beiden Gesetzen gegenseitig aus: das AsylbLG schließt für den eigenen Personenkreis die Erteilung von Leistungen nach XII aus und umgekehrt. Dagegen bestimmt das SGB II keine Ausländergruppen, sondern bezieht sich auf den allgemeinen Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ als ein Kriterium für den Rechtsanspruch auf Leistungen. Dieses Kriterium ist aber ebenfalls in vielen Fällen nicht eindeutig festzustellen. Nach der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 AufenthG hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie

an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dabei spielt nicht die abgelaufene Zeit, sondern die Zukunftsoffenheit des Aufenthaltes die entscheidende Rolle. Die Prognose über die „Zukunftsoffenheit“ eines Aufenthaltes wird in der Regel den Leistungsträgern überlassen. Aus diesem Grund genießen die Länder sehr oft eine große Ermessensfreiheit bei der Erwägung der Erteilungsentscheidung.

Bei der Erteilung von Sozialleistungen an Opfer von Menschenhandel spielen auch das Prinzip der *Nachrangigkeit* und das Prinzip der *Individualisierung der Leistungen* eine bedeutende Rolle. Nachrang besagt, dass Sozialhilfe nur erhält, wer sich nicht selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe nicht von anderer Seite erhält. Die Individualisierung der Sozialleistungen – im Gegensatz zu der „Versorgung“ im OEG, das nur nach der Art und dem Ausmaß der erlittenen Schädigung fragt - stellt Art, Form und Maß der Hilfe vor allem auf die persönliche Situation des Hilfeempfängers, die Art seines Bedarfs und die örtlichen Verhältnisse ab. Im Grunde genommen regelt das Gesetz nur den Anspruch auf Hilfe, die Gestaltung im Einzelnen wird den Sozialhilfeträgern überlassen. Diese Ermessensfreiheit der zuständigen Behörden erweist sich in der Praxis als eine Medaille mit zwei Seiten: Einerseits wird die Möglichkeit gegeben, die Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen. Gerade mit Blick auf die von Menschenhandel betroffenen Frauen ist diese Ermessensfreiheit von besonderer Bedeutung, weil das Gesetz - trotz der existierenden internationalen Richtlinien und Mindeststandards für die Behandlung von Opfern von Menschenhandel - keine Sonderregelungen angesichts der Finanzierung dieser Ausländergruppe enthält. Andererseits, wie in der Literatur oft darauf hingewiesen wird, kommt es in der Praxis (insbesondere bei der Erteilung von Sozialhilfe) zu einer anderen, von der Regel abweichenden Auslegung der sogenannten „unbestimmten“ oder „offenen“ Begriffen, wenn der Antragssteller ein Ausländer ist. Insbesondere bei dem Abwiegen von Härtefällen oder sonstigen wichtigen Gründen für den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt kommt es sehr oft darauf an, wie Grundnormen und Rechtsbegriffe des Sozialrechts gedeutet und ausgelegt werden.

Nach der Einführung des neuen AufenthG am 1.01.2005 ist eine Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen Situation der von Menschenhandel betroffenen Frauen zu beobachten.<sup>1</sup> Dies wirkt sich direkt auf ihren Rechtsanspruch auf Leistungen aus, da dieser – wie schon erwähnt vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängt. Nicht nur das neue Zuwanderungsgesetz, sondern auch die Einführung des SGB XII und des SGB II hat zur Verschlechterung der Situation der Opfer von Menschenhandel beigetragen. Seit 1.01.2005 - nicht zuletzt auch wegen der Umsetzung des Europarechts in den neuen Gesetzen - ist die folgende Tendenz zu beobachten: Während viele Diskriminierungsregelungen gegenüber Ausländern mit einem dauerhaften Aufenthaltrecht in Deutschland (z.B. Unionsbürger) durch die neuen Gesetze abgebaut wurden, fallen viele von den verbleibenden Ausländergruppen – wie der Fall mit den Opfern von Menschenhandel ist - in den Leistungsbereich des AsylbLG. In derselben Zeit muss es grundsätzlich in Frage gestellt werden, ob Opfer von Menschenhandel als Zielgruppe des AsylbLG betrachtet werden sollten, wenn

---

<sup>1</sup> Für mehr Informationen über das Thema siehe „Probleme mit dem Aufenthaltsgesetz“ unter [www.kok-potsdam.de](http://www.kok-potsdam.de).

die Anwendung des SGB XII oder SGB II ihrer tatsächlichen Situation viel besser entsprechen würde.

Dazu kann die Erteilung von Leistungen an Ausländer in Deutschland schwerwiegende rechtliche Konsequenzen für die Leistungsberechtigten mit sich bringen. So wird bei der Erteilung, oft auch der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich der Nachweis verlangt, dass der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe gilt sogar als Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 AufenthG.

## **2. Asylbewerberleistungsgesetz**

Als Reaktion auf die abrupt angestiegenen Zahlen von Asylbewerbern und Immigranten unmittelbar nach dem politischen Wandel 1989 in Europa hat der Deutsche Bundestag im Jahr 1993 das AsylbLG beschlossen. Als spezielles Leistungsgesetz, das die Mindestsicherung von Ausländern regelt, ersetzte das AsylbLG die davor allgemeine Sozialhilfe nach dem BSHG. Auch unter dem Namen „Asylkompromiss“ bekannt, schränkt dieses Gesetz nicht nur das Grundrecht auf Asyl in Deutschland ein, sondern auch den Leistungsumfang. Mit dem Ziel, die Einwanderung nach Deutschland einzuschränken, wurde die Sozialhilfe für Asylbewerber und grundsätzlich zur Ausreise verpflichtete Ausländer, zu denen die Mehrheit der Opfer von Menschenhandel gehört, auf ein Minimum beschränkt.

### **Leistungsberechtigte (§ 1 AsylbLG)**

Ausländer haben einen Anspruch auf Leistungen nach § 1 I Nr. 3 AsylbLG wenn sie Asylbewerber sind oder

- **eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 AufenthG besitzen**

§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG gewährt eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für Ausländer „solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seinen Aufenthalt im Bundesgebiet erfordern“. Opfern von Menschenhandel wird die vorübergehende Aufenthaltserlaubnis nicht aus humanitären Gründen erteilt (dies wäre der Fall, wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht an die Kooperationsbereitschaft oder die Zeugenaussage der Opfer gebunden wäre), sondern, weil erhebliche öffentliche Interessen ihre Zeugenaussage und ihr Verbleiben im Bundesterritorium erfordern.

§ 25 Abs. 5 AufenthG gewährt den Aufenthalt für Ausländer, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich<sup>2</sup> ist. Die Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen erfolgt durch inlandsbezogene Ausreisehindernisse, bei

---

<sup>2</sup> Nach der Begründung zum Gesetz soll „Unmöglichkeit“ als „Unzumutbarkeit“ gelesen werden. (Begründung zum Aufenthaltsgesetz, S. 182)



schwerer Krankheit oder Schwangerschaft. Die Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen Gründen umfasst Fälle der Reiseunfähigkeit oder Passlosigkeit. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis liegt in der Regel im Ermessen der Ausländerbehörde, sie soll aber erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Dadurch sollen „Kettenduldungen“ vermieden werden.<sup>3</sup>

- **eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen**

Eine Duldung wird aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik erteilt. Durch sie wird die Abschiebung der Ausländer aus bestimmten Staaten oder aus bestimmten Ausländergruppen bis zu 6 Monate ausgesetzt. (§ 60a Abs. 1 S. 1) Eine Duldung wird auch dann erteilt, wenn und solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. (§ 60a Abs. 2) Die Erteilung von Duldungen, die kein Aufenthaltstitel, sondern nur eine Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung darstellt, wurde im menschenrechtlichen Kontext häufig als „zweitklassiger Aufenthaltstitel“ kritisiert. Obwohl in einigen Ländern Vorschriften zur Anwendung des § 25 Abs. 4 für Zeuginnen im Strafverfahren existieren, werden in der Praxis Opferzeuginnen weiterhin Duldungen nach § 60a erteilt.<sup>4</sup>

- **vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)**

Hier sind alle sonstigen nach § 50 AufenthG vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländer gemeint, die den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzen. Zu dieser Gruppe gehören vor allem diese Ausländer, die unerlaubt in Deutschland eingereist sind.

Nach einer Verwaltungsvorschrift zu § 42 des alten AuslG wurde bereits bei Anzeichen für Menschenhandel potenziellen Opfern, die auch zur Ausreise verpflichtet sind, eine Vier-Wochen-Frist zur freiwilligen Ausreise gegeben. Diese Regelung wurde in das neue AufenthG nicht eingegliedert. Nur als ein Anwendungshinweis an die ausführenden Bundesländer gerichtet, ist ihre Anwendung in der Praxis fraglich.<sup>5</sup>

### **Umfang der Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)**

- **Höhe des notwendigen Bedarfs**

Das AsylbLG enthält keine Bestimmung über die Höhe des notwendigen Bedarfs bzw. ermächtigt die zuständige Behörde die Höhe und Form der

---

<sup>3</sup> Für mehr Informationen über die negative Auswirkung der sog. „Kettenduldungen“ auf die Opfer von Menschenhandel siehe „Probleme mit dem Aufenthaltsrecht“ unter [www.kok-potsdam.de](http://www.kok-potsdam.de).

<sup>4</sup> Für mehr Informationen dazu siehe ebenda - „Auswirkungen des AufenthG auf Betroffene von Menschenhandel“.

<sup>5</sup> Für mehr Informationen zum Thema siehe ebenda.

Leistung jeweils im Einzelfall auf Grund der persönlichen Situation und der örtlichen Umstände zu bestimmen. Der notwendige Bedarf umfasst Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Diese werden nach Abs. 1 verpflichtend durch Sachleistungen gedeckt. Falls die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern, wird jedoch eine Ausnahme von der Regel – z.B. die Gewährung von Geldleistungen - zugelassen. Abs. 1 S. 4 regelt den Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten auf die Auszahlung eines monatlichen Barbetrags von bis zu 90 Euro (je nach Alter), der für die Deckung persönlicher Bedürfnisse (z.B. Telefonkosten, Porto, Fahrkarten, Schreib- und Lesestoff etc.) dienen soll.

#### • **Unterkunft**

Gemäß § 15 a AufenthG sollen unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar in Abschiebungshaft genommen werden können in Sammelunterkünften der Bundesländer verteilt werden. Doch ist eine Unterbringung in Sammelunterkünften für die ohnehin traumatisierten und gefährdeten Opfer von Menschenhandel unzumutbar. Daher verweist das Bundesinnenministerium in seinen Vorläufigen Anwendungshinweisen vom 22.12.2004 darauf, dass Opfer von Menschenhandel, die sich als Zeuginnen zur Verfügung stellen nicht in Sammelunterkünften aufgenommen werden sollen. Verbände wie der KOK e.V. fordern jedoch auch, dass auch bereits identifizierte Opfer von Frauenhandel, die sich noch in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist befinden nicht in Sammelunterkünften aufgenommen werden sollen. Hintergrund ist, dass beide Gruppen sowohl Opfer von Frauenhandel, die sich in der Bedenk- und Stabilisierungszeit befinden, als auch Opfer von Frauenhandel, die sich bereit erklärt haben als Zeuginnen auszusagen, potentiell gefährdet sind und der Schutz ihrer Sicherheit in den Sammelunterkünften nicht gewährleistet werden kann. Die Sammelunterkünfte sind für Täter leicht identifizierbar und es besteht die Möglichkeit, dass die betroffenen Frauen mit Täter in Kontakt kommen. <sup>6</sup> In der Praxis kommt es immer wieder zu Einzelfällen, in denen betroffene Frauen in Sammelunterkünften aufgenommen werden, größtenteils findet jedoch eine Unterkunft in Schutzwohnungen bzw. Frauenhäusern statt.

In dieser Hinsicht ist § 3 Abs. 2 von Bedeutung. Nach diesem Absatz können bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Abs. 1 S. 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. In diesem Fall hat die Behörde die Ermessensfreiheit über die Form der Leistung zu entscheiden. Ein Abweichen von der Sachleistung muss allerdings „nach den Umständen erforderlich“ sein. Als solche Umstände können die besondere persönliche Situation des Einzelfalls (Krankheit, Alleinerziehende, Schwangerschaft) oder die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Der in Abs. 2 S. 2

---

<sup>6</sup> Für mehr Informationen siehe „Auswirkungen des Aufenthaltsgesetzes auf Betroffene von Menschenhandel“ (Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer) unter [www.kok-potsdam.de](http://www.kok-potsdam.de).

festgelegte Wert der monatlichen Ersatzleistungen betrug für 2005<sup>7</sup> für Alleinstehende 440 DM (224,97 Euro). Dieser Grundbetrag bezieht sich nur auf Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchsprodukte für den Haushalt.

#### **Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4)**

Alle Leistungsberechtigte die nicht unter § 2 fallen (die Leistungsberechtigte, die über eine Dauer von 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und auf die nun das SGB XII anzuwenden ist), haben einen Anspruch auf Krankenhilfe, wenn diese zur Behandlung akuter Erkrankungen<sup>8</sup> oder Schmerzzustände<sup>9</sup> erforderlich ist (Abs. 1). Dies stellt eine Einschränkung der medizinischen Versorgung dar: Eine Leistung ist „erforderlich“, wenn sie nicht mehr „aufschiebbar“ ist - d.h. ohne die Behandlung besteht Lebensgefahr; und es besteht zu keinem Punkt Anspruch auf optimale Versorgung – z.B. es wird kein Zahnersatz geleistet, wenn auch konservierende Maßnahmen ausreichen.

Laut AsylbLG steht werdenden Müttern und Wöchnerinnen ein Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit Mutterschaft und Geburt zu. Die im Abs. 2 aufgezählten Leistungen unterscheiden sich allerdings von den Leistungen für schwangere gesetzlich Versicherte dadurch, dass hier weder Haushaltshilfe noch Mutterschaftsgeld gewährleistet werden.

Die Regelung nach Abs. 3 über den Sicherstellungsauftrag der zuständigen Behörde erstrebt die Vermeidung der freien Arztwahl für den Personenkreis des AsylbLG und ermächtigt die Behörde frei zu entscheiden, in welcher Form sie die Leistung gewährt: durch Amtsärzte, beauftragte Ärzte oder die Ausgabe von Behandlungsschreiben.

#### **Sonstige Leistungen (§ 6): eine Möglichkeit für die Opfer von Menschenhandel?**

§ 6 erlaubt, dass im Einzelfall über die Grundleistungen hinaus zusätzliche Leistungen erbracht werden können. Dadurch wird dem Sozialstaatsprinzip, dem Gebot des Art 1 GG (Achtung der Menschenwürde) und der Verpflichtungen der Bundesrepublik nach internationalem Recht Rechnung getragen. Hinsichtlich der Situation von Opfern von Menschenhandel kommt § 6 eine wichtige Funktion zu, weil genau hier die besonderen Umstände und Bedürfnisse der Opfer berücksichtigt werden könnten. Für die Entscheidung, ob die besondere Situation im Einzelfall

<sup>7</sup> Die Barbeträge sind zum 1. Januar jedes Jahres neu festzusetzen, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des notwendigen Bedarfs erforderlich ist. Der Vorschlag auf eine Umrechnung der Beträge in Euro scheiterte am Widerstand des Bundesrates.

<sup>8</sup> Im Gegensatz zu chronischen Krankheiten sind akute Erkrankungen plötzlich auftretende, schnell und heftig verlaufende Krankheiten. Beim Auftreten von Schmerzen oder akuten Krankheitszuständen aufgrund einer chronischen Krankheit entsteht eine Leistungsverpflichtung, strittig ist dagegen, ob ein akuter Behandlungsbedarf, der aus einer chronischen Krankheit entsteht, ebenso nach § 4 gewährleistet werden kann.

<sup>9</sup> Bei Schmerzzuständen besteht immer ein Anspruch auf die erforderliche Behandlung. Unter Schmerzzuständen sind auch physische Leiden erfasst, die aufgrund einer Depression oder anderer seelischen Erkrankungen entstehen können.

sonstige Leistungen notwendig macht damit der Leistungsberechtigte nicht in eine menschenunwürdige Situation gebracht wird, müssen die persönlichen Umstände – z.B. die Art des Bedarfs und die Dauer des Aufenthaltes, auf der einen Hand, und das eigentliche Ziel des AsylbLG, nämlich kein finanzieller Anreiz für die Zuwanderung darzustellen, auf der anderen Hand, sorgfältig abgemessen werden. Abs. 1 besagt, dass sonstige Leistungen insbesondere dann gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Gesundheit *unerlässlich*, zur Deckung von besonderer Bedürfnissen von Kindern *geboten* und zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht *erforderlich* sind. Im Falle des Lebensunterhalts muss ein konkreter Sonderbedarf nachgewiesen werden, zur Sicherung der Gesundheit kommen hierzu Hilfsmittel, die auch mit einer chronischen Erkrankung (im Unterschied zu § 4) im Zusammenhang stehen: z.B. Brillen, Hörgeräte, Übernahme der Kosten vollstationärer Unterbringung bei schwerer psychischer Erkrankung. Auch die Übernahme der Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung ist ausnahmsweise möglich: dafür muss ein fachärztliches Gutachten vorliegen, dass gleichwertige, kostengünstigere Behandlungsmethoden nicht zur Verfügung stehen.

Auch Leistungen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht können berücksichtigt werden: z.B. die Fahrkosten, die Kosten eines Sprachvermittlers, Übersetzungskosten, Gebühren für Unterlagen- oder Passbeschaffung etc. können erstattet werden.

§ 6 Abs. 2 beruht auf die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft 01/55/EG, dass Personen mit besonderer Bedürftigkeit – z.B. unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe bekommen. Allerdings hat der Gesetzgeber, wie in der Literatur bemerkt wird, „eine minimale Umsetzung europäischen Rechts gewählt, indem er die Privilegierung der besonders bedürftigen Personen auf den Personenkreis des § 24 AufenthG beschränkt“ (Kommentar 2005, S. 982).

### **Einkommen und Vermögen nach (§ 7)**

Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und seiner Familienangehörigen, die im selben Haushalt wohnen, sind vollständig aufzubreuchen, bevor Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Diese Regelung unterscheidet sich vom SGB XII und II dadurch, dass es hier keine Schutzvorschriften gibt, die den Ausschluss von bestimmten Einkünften und Vermögensgegenständen (außer dem Freistellungsbetrag) ermöglichen. Zu dem Einkommen- und Vermögensansatz gehören auch die Opferentschädigungen, die Betroffene von Menschenhandel auf Antrag zugesprochen bekommen. Dies widerspricht nicht nur dem Zweck der Entschädigung, nämlich der Wiedergutmachung, sondern auch dem Ziel der meisten Schutz- und Präventionsmaßnahmen, nämlich den Frauen beim Wiedererlangen der Kontrolle über ihr Leben und der Gründung einer neuen Existenz zu helfen. Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken ob diese Regelungen nicht das Prinzip der Menschenwürde Art. 1 und das Prinzip der Gleichstellung vor dem Gesetz Art. 3

(Ausnahmen vom Einkommens- und Vermögenseinsatz werden nach dem SGB XII zugelassen) verletzen.

### **Zuständigkeit (§ 10)**

Die Frage, welche Behörde für die Finanzierung der Leistungen nach AsylbLG zuständig ist, gibt immer wieder Anlass für Streit.<sup>10</sup> Nach § 10 S. 1 bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden. S. 2 legt fest, dass die zuständigen Behörden und Kostenträger, Aufgaben und Kostenträgerschaft auf anderen Behörden übertragen können. Deswegen existieren in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Regelungen zu dieser Frage wie auch zu der Frage der zuständigen Widerspruchsbehörde. Aufsichtsbehörde ist in der Regel entweder das Innenministerium (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) oder das Sozialministerium (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG bleibt die Zuständigkeit der Leistungsbehörde auch dann bestehen, wenn sie die Leistung außerhalb ihres eigenen Bereichs sicherstellt. Nach dem 7. SGG-Änderungsgesetz sind ab 1.1.2005 für Verfahren nach dem AsylbLG die Sozialgerichte und nicht mehr die Verwaltungsgerichte – zuständig. Damit entfällt u.a. in der zweiten Instanz der Anwaltszwang. Die Verfahren beim Sozialgericht sind grundsätzlich gerichtskostenfrei.

### **Sind Opfer von Menschenhandel weniger Integrationsbedürftig?**

In allen Leistungsbereichen ist das AsylbLG diskriminierender als das SGB XII und II. Im Vergleich weist das Asylbewerberleistungsgesetz einen deutlich (um circa 30%) geringeren Leistungsumfang auf. Durch das deutlich niedrigere Leistungsniveau des AsylbLG gegenüber dem BSG XII und II wie auch den grundsätzlichen Vorrang von Sachleistungen – im Gegensatz zum Vorrang der Geldleistungen bei SGB XII und SGB II - wird das Ziel verfolgt, den Anreiz für Ausländer, die aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland immigrieren, zu senken und dadurch auch die Existenzgrundlage für die Schlepperorganisationen zu vernichten. (Vgl. Scheurer 1994, S. 265). Oft wurde das AsylbLG von Menschenrechtsorganisationen und in der Literatur dafür kritisiert, dass es mit der Schaffung einer Mindestsicherung unterhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums gegen die Verfassung verstößt: Art. 1 des GG verpflichtet den Staat, jedem Menschen (im Geltungsbereich des GG) eine Lebensführung zu sichern, die der Würde des Menschen entspricht. Zu den Mindestvoraussetzungen menschenwürdigen Daseins gehört dabei nicht nur das physiologisch Notwendige, sondern auch Mittel, die die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben, d.h. die soziale Integration ermöglichen. Nach internationalem Recht gehört zum Begriff der Menschenwürde auch die Möglichkeit ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Dagegen wurde argumentiert, dass eine niedrigere Bemessung des Existenzminimums für Personen, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten, zulässig sei, da diese Personen

<sup>10</sup> Für mehr Informationen zum Thema siehe „Das Asylbewerberleistungsgesetz“ unter [www.kok-potsdam.de](http://www.kok-potsdam.de).

einen niedrigeren Bedarf an sozialer Integration haben. (Vgl. Fichtner & Wenzel 2005, S. 938)

Dieses Argument hält bei den Opfern von Menschenhandel als Zielgruppe des AsylbLG nicht stand. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass die Strafverfahren, an denen sich die betroffenen Frauen als Zeuginnen oder Nebenklägerinnen beteiligen und aufgrund dessen ihnen auch ein Aufenthaltstitel erteilt wird, sehr oft über Jahre hinausziehen. Das Argument, dass die Leistungsempfänger nach dem AsylbLG einen niedrigen Bedarf an sozialer Integration haben, ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Außerdem sind die Leistungen nach dem AsylbLG angesichts der speziellen Situation von Opfern von Menschenhandel vollkommen ungenügend, um die Bedürfnisse der Opfer zu decken. Damit wird gegen Art. 1 des GG verstoßen und eine Reihe von internationalen Menschenrechtsdokumenten nicht geachtet. Auch der Vorrang von Sachleistungen ist vollkommen unangebracht. Wie einige Beratungsstellen berichteten, hat jede Frau in den verschiedenen Etappen ihrer Betreuung spezielle Bedürfnisse. In diesem Sinne, ist die Erteilung von Bekleidungsgutscheinen vollkommen unangemessen, wenn die Frau mehr Bargeld bräuchte, um sich mit ihrer Anwältin, Beratungsstelle oder ihrer Familie (oft ihren Kindern) im Ausland telefonisch in Verbindung setzen zu können.

### **3. Sozialhilfe nach SGB XII und Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II**

Mit dem am 1.01.2005 in Kraft getretenen BSG wurde das BSHG aufgehoben und das Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch als 12. Buch eingegliedert. Das Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft und das Arbeitslosengeld II eingeführt. Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II schließen einander aus, wobei Vorrang das SGB II hat: Wer erwerbsfähig ist und die Anspruchsvoraussetzungen nach SGB II erfüllt, erhält keine Leistungen für den Lebensunterhalt. Als grundsätzliches Kriterium für die Erteilung von Hilfeleistungen nach SGB XII und II gilt der Begriff der Hilfebedürftigkeit. Bedürftigkeit liegt vor, wenn der Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Hilfe Dritter gedeckt werden kann.

## Leistungsberechtigte

Das deutsche Sozialhilferecht unterscheidet zwischen deutschen Staatangehörigen und Ausländern, wobei Ausländer traditionellerweise eine schwächere Position haben. § 23 z.B. enthält Sonderregelungen für die Ausländer, die sich in Deutschland tatsächlich aufhalten. Es schränkt den Leistungsumfang ein und stellt besondere Bedingungen für die Leistungsgewährung auf. Allerdings betreffen diese Sonderregelungen eine geringe Zahl von Ausländern, da sie für Ausländer mit Daueraufenthalt in Deutschland und solche, die Deutschen gleichgestellt sind<sup>11</sup> nicht gelten. Die Mehrzahl der verbleibenden Ausländergruppen fallen in den Leistungsbereich des AsylbLG und Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten keine Sozialhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB XII, § 9 AsylbLG).

Um einen Anspruch auf Sozialhilfe nach § 23 Abs. 1 SGB XII zu haben, muss man eine *Niederlassungserlaubnis* oder mindestens eine *befristete Aufenthaltserlaubnis* haben, und sich voraussichtlich dauerhaft in der Bundesrepublik aufhalten. Die Erteilung von Sozialhilfe für Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, hängt jedoch von einer Reihe von Voraussetzungen ab, die Opfer von Menschenhandel in der Regel nicht oder nur selten erfüllen: der Ausländer muss z.B. seit mindestens 5 Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzen, der Lebensunterhalt muss gesichert sein, mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen geleistet sein etc.

Die Sozialhilfe für Ausländer mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis hängt davon ab, ob sie sich in der Bundesrepublik *dauerhaft* aufhalten werden. Wie der Begriff „dauerhaft“ gedeutet werden soll, wird an der Art der Leistung, die beansprucht wird, und an ihrer Funktion für den Anspruchssteller ausgelegt.

In Bezug auf die besondere Problematik des Menschenhandels haben Betroffene einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn sie

- **eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG haben**

Dies sind Opfer von Menschenhandel, die Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG genießen. Dieser Abschiebungsschutz kann wegen drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher Behandlung (siehe Art 3 EMRK) oder konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erfolgen. Diesem Personenkreis wurde nach alter Rechtslage (vor dem 1.01.2005) eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG erteilt und gehört hiermit zu den Leistungsberechtigten des AsylbLG.

---

<sup>11</sup> Aufgrund innerstaatlicher Normen, zwischenstaatlichen Abkommen oder aufgrund europäischen Rechts sind einige Ausländergruppen Deutschen gleichgestellt: z.B. heimatlose Ausländer, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, Bürger der EU, die die Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen wie auch sonstige Gruppen von Unionsbürgern, je nach dem wie lange sie sich in Deutschland aufhalten.

- **eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG haben**

In diese Gruppe fallen Betroffene, die aufgrund einer Härtefallentscheidung abweichend von den gesetzlichen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

- **den Voraussetzungen des § 2 AsylbLG entsprechen**

§ 2 AsylbLG regelt unter welchen Bedingungen das SGB XII angewendet werden soll. Leistungsberechtigte sind danach solche Ausländer, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach §3 nach dem AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. In diesem Fall entfällt die Begründung für die Absenkung des Existenzminimums für diese Ausländer, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten wie auch für die Einschränkung ihres Handlungsspielraums durch Sachleistungen. Wenn aber die betroffene Person durch Untertauchen oder Aufenthalt im Herkunftsland den Nachweis ihres Integrationsbedarfs beeinträchtigt hat, könnte ein Neubeginn der Wartefrist in diesen Fällen angeordnet werden.

### Leistungsumfang

Da diese Ausländergruppen den Deutschen nicht gleichgestellt sind, haben sie nur einen Anspruch auf

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Hilfe bei Krankheit,
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und
- Hilfe zur Pflege.

Leistungen nach § 8 Nr 4, 6 und 7 bleiben dabei ausgeschlossen:

- Eingliederungshilfe
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
- Hilfe in anderen Lebenslagen

Es wird aber die Möglichkeit gegeben, dass die letzten drei Leistungen im Einzelfall - soweit dies gerechtfertigt ist – zugesprochen werden können. D.h., dass auch Ausländer, die sich voraussichtlich nicht dauerhaft in der Bundesrepublik aufhalten im Einzelfall Rechtsanspruch auf § 8 Nr 4, 6 und 7 haben. Auch bei Ausländern (so einige Ermessensentscheidungen) muss im Mittelpunkt der Ermessenserwägung der Sozialhilfeträger der Betroffenheits- und Hilfebedürftigkeitsgrad der Person gemäß § 9 Abs. 1 (Individualisierungsprinzip) stehen.



### Leistungsausschlussgründe (§ 23 Abs. 2, 3 und 5)

- **„Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe“** (Abs. 3). Diese Vorschrift geht auf die Rechtsprechung zum BSHG zurück und könnte bei Drittstaatsangehörigen aber auch bei EU-Angehörigen, die keine Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen angewandt werden. Sie sollte allerdings auf Opfer von Menschenhandel, die den aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf Leistungen entsprechen, nicht anwendbar sein, da sie im Widerspruch zu der international anerkannten Definition und Kriterien von Menschenhandel – Zwang, Nötigung, Gewalt, Täuschung, Ausbeutung etc. - steht. Vielmehr ist die Inanspruchnahme von Sozialhilfe in diesem Fall eine notgedrungene Konsequenz der aus anderen Gründen erfolgten Einreise in die Bundesrepublik und der während des Migrationsprozesses erlittenen Menschenrechtsverletzungen.

Abs. 3 S. 2 des § 23 SGB XII regelt den Fall, bei dem Ausländer, zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik einreisen. In diesem Fall soll Hilfe nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

- **Bei Ausländern, die zur Ausreise verpflichtet sind, kommen nur die abgesenkten Leistungen des AsylbLG in Frage (Abs. 2)**

- **Ausländern, die sich in einem anderen Bundesland befinden als demjenigen, das den Aufenthaltstitel ursprünglich erteilt hat, dürfen nur die unabweisbar notwendigen Leistungen erhalten.**

Durch diese Regelung versucht Abs. 5 die Verlagerung von Sozialhilfelasten von einem auf anderes Bundesland durch die Binnenwanderung von Ausländern zu verhindern. Auch bei Ausländern, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, z.B. nach § 23 Abs. 1 AufenthG) besitzen, darf Sozialhilfe nur in den Bundesländern gewährt werden, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist.

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen kann sogar eine Ausweisung begründen! Nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er für sich, seine Familie oder sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe erhält. Die Sozialämter sind in der Regel verpflichtet, die Leistungserteilung an Ausländer unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde zu melden, § 87 Abs. 2 Nr. 3 und § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG. Dazu setzt die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)

Der Bezug von Sozialhilfen kann schwerwiegende Konsequenzen – z.B. den Verlust des Rechts auf Freizügigkeit - auch für diese von Menschenhandel betroffenen

Frauen haben, die aus den neuen EU-Ländern kommen. Eine Lösung hinsichtlich dieser Problematik ist dringend geboten.

§ 23 Abs. 4 SGB XII weist auf die Rück- und Weiterwanderungsprogramme von Asylbewerbern und Flüchtlingen hin und fördert in geeigneten Fällen die Inanspruchnahme solcher Programme durch weitere Beratung und Unterstützung. Die Bezeichnung „in geeigneten Fällen“ wird nicht weiter erläutert, da aber nach den bekannten Programmen (z.B. der IOM) keine Verpflichtung zur Rückkehr besteht, sollen hier nur diese Fälle als geeignet betrachtet werden, in denen die betroffenen Frauen eine Rück- oder Weiterwanderungsbereitschaft deutlich geäußert haben.

### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Angelegenheiten der Sozialhilfe sind die Sozialämter. Auch hier ist seit 1.01.2005 der Weg zum Sozialgericht geöffnet (anstatt des Verwaltungsgerichts). Für die Leistungsberechtigten hat der neue Rechtsweg eindeutige Vorteile – z.B. kürzere Verfahrensdauer, Berufungsmöglichkeit, kein Anwaltszwang vor dem Landesozialgericht, Anspruch auf medizinischen Gutachter eigener Wahl etc.

## **4. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II**

Mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ab dem 1.01.2005 bekommen erwerbsfähige Personen das sogenannte Arbeitslosengeld II (ALG II). Das bisherige Lohnersatzprinzip existiert nicht mehr: Gezahlt wird jetzt nur noch das Existenzminimum und das auch nur nachrangig, wenn „alle Möglichkeiten zur Beendigung und Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ ausgeschöpft sind und „in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten“ genutzt werden, um den „Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln“ zu bestreiten. Auch hier werden Einkommen und Vermögen angerechnet, allerdings - im Unterschied zum AsylbLG – mit einigen abweichenden Regelungen.

### **Leistungsberechtigte (§ 7 und 8)**

Eine Differenzierung zwischen Ausländern und Deutschen gibt es im SGB II nicht. Die Berechtigung für den Bezug von Arbeitslosengeld knüpft an die Erwerbsfähigkeit und den gewöhnlichen Aufenthalt an. Nach dem § 7 gehören zu dem Personenkreis des SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

## **Erwerbsfähigkeit (§ 8)**

§ 8 besagt, dass erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. (Abs. 1)

### **• Erwerbsfähigkeit von Ausländern (§ 8 Abs. 2)**

Im Sinne vom Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. (§ 8 Abs. 2). Jeder Aufenthaltstitel soll in der Regel erkennen lassen, ob eine Beschäftigung erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In anderen Fällen kann die Erwerbstätigkeit erlaubt werden, z.B. bei der Aufenthaltsgestattung nach § 61 Abs. 2 AsylVfG sowie bei Flüchtlingen mit Duldung, §§ 10, 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung. Es muss betont werden, dass ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt nicht erforderlich ist, auch eine nachrangige Erlaubnis der Beschäftigung ist von § 8 Abs. 2 erfasst.

Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit trifft die Agentur für Arbeit. Mit einem eventuellen Widerspruch gegen die Entscheidung der Agentur beschäftigt sich eine gemeinsame Einigungsstelle.

### **• Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit (§ 10)**

§ 10 bestimmt die Gründe für die Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit. Darunter sind verschiedene körperliche, geistige oder seelische Gründe erwähnt, die gegen die Aufnahme einer bestimmten Arbeit sprechen. Ein ärztliches Gutachten dazu wird erfordert. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass § 10 die Situation gewaltbetroffener Frauen nicht adäquat berücksichtigt. Solche Frauen sind nach § 8 als erwerbsfähig einzuordnen, weil nicht deren momentane Situation sondern deren Zustand in absehbarer Zeit berücksichtigt wird. Zur selben Zeit sind aber solche Frauen oft körperlich und seelisch nicht in der Lage, eine Tätigkeit aufzunehmen: „Es sollte daher durch Durchführungsregelungen sichergestellt werden, dass solchen Frauen eine Aussetzungs- oder Orientierungsphase zugestanden wird, in der die Aufnahme einer Arbeit nicht zumutbar ist. Dies könnte in der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 geregelt werden, in der auch bis zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erbringenden Eingliederungsleistungen des Trägers und die am Ende der ‚Schonzeit‘ zu erbringenden konkreten Eingliederungsbemühungen aufgenommen werden.“ (Kommentar 2005, S. 1036)

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass das SGB II eine missverständliche Definition für Ausländer enthält. Es bezieht sich nicht auf die in den sonstigen Sozialleistungsgesetzen (AsylbLG, SGB XII) erwähnten Ausländergruppen, sondern auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ der Ausländer und ihre Arbeitserlaubnis. Die Auslegung von § 7 und § 8 drückt aus, dass Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung ohne Beschränkung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Damit ist der gewöhnliche Aufenthalt an die Arbeitserlaubnis geknüpft und nicht umgekehrt, wie es

auch richtiger wäre. Nach dieser Logik hätte ein erwerbsfähiger Unionsbürger, der sich kurzfristig in Deutschland als Tourist aufhalte, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, während Drittstaatsangehörige, die jahrzehntenlang eine nachrangige Teilzeitbeschäftigung in Deutschland ausgeübt haben, aus dem Leistungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen bleiben.

In der Regel soll die Frage, ob ein Ausländer seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in der Bundesrepublik hat, nicht aufgrund der Aufenthaltserlaubnis, sondern nach der Zukunftsoffenheit seines Aufenthaltes in Deutschland beurteilt werden. Die Aufenthaltstitel der Mehrheit der von Menschenhandel betroffenen Personen schließen einen gewöhnlichen Aufenthalt aus. Nach dem neuen AufenthG setzen die folgenden Aufenthaltstitel eher einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik voraus:

- die Niederlassungserlaubnis
- die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 als Asylberechtigte
- die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 als politische Flüchtlinge
- die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 31 - das eigenständige Aufenthaltsrecht von Ehepartnern
- die Aufenthaltserlaubnis nach § 37 für Wiederkehrer
- die Aufenthaltserlaubnis nach § 38 für ehemalige Deutsche
- die Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs in den vorgenannten Fällen

Das SGB II aber bestimmt keine Aufenthaltstitel (wie im sonstigen Sozialleistungsgesetz) als Voraussetzungen für die Erteilung von Arbeitslosengeld, sondern bezieht sich ausschließlich auf den Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“. Es kann jedoch angenommen werden, dass auch andere Ausländergruppen als die oben ausgeführten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, z.B. diese Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzen. In diesem Fall geht es um eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60

- Abs. 2 (Gefahr von Folter),
- Abs. 3 (drohende Todesstrafe),
- Abs. 5 (mensenrechtliche Abschiebungsgründe),
- Abs. 7 (konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit).

In der Regel wird es angenommen, dass Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen zu einem vorübergehenden Zwecke erteilt werden. Das sind die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 24 und § 25 Abs. 4 und Abs. 5. Jedoch, auch in diesen Fällen, kann ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegen, wenn der Grund zur Aussetzung der Abschiebung auf unabsehbare Zeit bestehen bleibt. Ausgerechnet der Menschenhandel gibt ein gutes Beispiel dafür: vielen Opfern von Menschenhandel, die als Zeuginnen im Strafverfahren auftreten, werden über Jahre Duldungen erteilt, die wenn nicht jeden Monat, dann jeden dritten erneut ausgestellt werden. Viele Strafverfahren ziehen sich über längere Jahre hin.

In der Literatur wird oft darauf hingewiesen, dass insbesondere der Ausschluss von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG sachlich nicht zu rechtfertigen sei und einen Verstoß gegen den Art 3 GG darstelle.

### **Gründe für Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 4 und 5)**

- Stationäre Unterbringung (Personen, die für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, gelten nicht als erwerbsfähig bzw. leistungsberechtigt nach SGB II.)
- Altersrente
- Auszubildende und Studierende

### **Arbeitslosengeld II (ALG II)**

Die Leistung zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist das ALG II. Dies umfasst den Regelsatz für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie die Kosten für eine angemessene Wohnung und Heizung. Im Anschluss an den Bezug von ALG I wird für Arbeitslose ein Zuschlag zum ALG II gezahlt, soweit die besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Zuschlag ist allerdings befristet und wird höchstens zwei Jahre gezahlt. Die nicht erwerbsfähigen Partner und die minderjährigen Kinder bis zum 15. Lebensjahr, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gemeinsam im Haushalt leben, erhalten Sozialgeld. Darüber hinaus werden für besondere Lebenssituationen Mehrbedarfe gezahlt. In unverschuldeten Notlagen kann ein Anspruch auf Sozialhilfe zur Übernahme der Mietschulden bestehen. Die Bezieher von ALG II sind in der Regel in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert oder familienversichert.

Das ALG II umfasst die folgenden Leistungen:

- **Regelleistungen (§ 20)**

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens. Im Unterschied zu SGB XII ist hier die Grundlage zur Bemessung der monatlichen Leistungen gegeben – 345 Euro für die alten Bundesländer und 331 Euro für die fünf neuen Bundesländer. Wie in der Sozialhilfe wird die Regelleistung zum 1. Juli jedes Jahres angepasst.

- **Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22)**

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in der Höhe der tatsächlichen Anwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

- **Einmalige Leistungen (§ 23 § 3)**

- **Mehrbedarfe (§ 21)**

z.B. für werdende Mütter, für allein Erziehende, erwerbsfähige behinderte Menschen etc.

- **Ergänzende Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 23 Abs. 1)**

Insoweit ist der Leistungskatalog mit dem des Sozialgeldes derselbe. Darüber hinaus bekommen erwerbsfähige Hilfebedürftige auch:

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen ein **befristeter Zuschlag** von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind (§ 24)
- Leistungen bei **medizinischer Rehabilitation** nach SGB VI und bei **Verletztengeld** nach SGB VII (§ 25)
- **Zuschuss zu Beiträgen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** bei Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 26)
- **Übernahme der Beiträge zur Kranken-, Pflege und Rentenversicherung** (nach § 5 SGB V, § 3 SGB VI und § 20 SGB XI)

### **Zuständigkeit (§ 6)**

Nach § 6 SGB II ist grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit Träger der Grundsicherung.

Für Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe (neues SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (neues SGB II) sind ab 1.1.2005 ebenfalls die Sozialgerichte zuständig.

### **III. Wege der Wiedergutmachung**

Wie schon erwähnt unterscheiden sich Sozialleistungen nach dem SGB XII und SGB II von der Opferentschädigung nach ihrem Zweck und Charakter: Die Opferentschädigung erfolgt aus der Idee einer Wiedergutmachung für erlittenen körperlichen, seelischen und geistigen Verletzungen und/ oder zugefügten Schäden und dient nicht zur Grundsicherung des Lebensunterhalts. Deswegen richtet sie sich auch nicht nach der persönlichen Situation und den örtlichen Verhältnissen des Geschädigten, sondern nach der Art und dem Ausmaß der erlittenen Schädigung.

Im Folgenden werden die wichtigsten zwei Möglichkeiten für das Erlangen der Entschädigungsansprüche der von Menschenhandel betroffenen Frauen geschildert: das sogenannte Adhäsionsverfahren im Strafverfahren und den Entschädigungsanspruch nach dem OEG. Eine Darstellung der Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüchen im Zivilverfahren erwies sich im Prozess der Arbeit als nicht besonders dienlich aus zwei Gründen: erstens hat das Adhäsionsverfahren eindeutige Vorteile im Vergleich zu den zivilrechtlichen Entschädigungsansprüchen und zweitens unterscheiden sich Zivilverfahren (Antragstellung, Verlauf, Dauer, Verjährung etc.) zu sehr von einander je nach dem konkreten Fall bzw. den erlittenen Verletzungen.

## **1. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche im Gerichtsprozess**

### **1.1 Entschädigungsansprüche im Zivilverfahren: Nachteile für die von Menschenhandel betroffenen Frauen**

Wenige von Menschenhandel betroffenen Frauen, die als Opferzeuginnen im Strafverfahren auftraten, haben in der Vergangenheit die Möglichkeit genutzt, Schmerzensgeld- bzw. Schadensersatzansprüche im anschließenden Zivilverfahren durchzusetzen. Dies hat seine Gründe: Zuerst ist eine Verlängerung des Aufenthaltstitels/ der Duldung über die Zeit hinaus, in der die Frauen als Zeuginnen im Strafverfahren nicht mehr gebraucht werden, jedoch sehr schwierig. Die allgemeine Meinung der RechtsanwältInnen ist, dass es fast unmöglich ist, einen solchen Prozess aus der Distanz zu gewinnen. Dazu ist in einem zivilrechtlichen Prozess das eigene Kostenrisiko zu groß für die Frauen. Die Prozesskosten werden im Falle eines Zuspruchs von der gegnerischen Seite getragen, doch wenige Rechtsanwälte können den erfolgreichen Ausgang garantieren. Außerdem muss der Kläger im Zivilverfahren alle Beweismittel alleine erneut aufbringen: Auch wenn der Täter kurz davor im Strafprozess verurteilt wurde, gelten die von der Strafanwaltschaft gegen ihn gebrauchten Beweismittel nicht mehr in einem zivilrechtlichen Verfahren. Darüber hinaus spielt die zeitliche Komponente eine entscheidende Rolle für die Frauen – im Regelfall wird ihnen eine Duldung nur für ihre Aussage im Strafverfahren erteilt wegen erheblicher öffentlichen Interessen. Deswegen sind zivilrechtliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche vor allem für diese von Menschenhandel betroffenen Frauen geeignet, die einen festen Aufenthaltstitel haben und nicht die Möglichkeit hatten, ihre Ansprüche im Adhäsionsverfahren zu erheben (z.B. eine Zeugenaussage im Strafverfahren abgelehnt haben).

### **1.2 Entschädigungsansprüche im Strafverfahren: Das Adhäsionsverfahren**

Durch das Adhäsionsverfahren wird dem Opfer eine kostengünstige und risikoarme Möglichkeit gegeben, seine vermögensrechtliche Ansprüche auf eine Entschädigung noch im Strafverfahren und nicht im Zivilverfahren durchzusetzen (§§ 403 ff. StPO). Ein zweiter Zivilprozess und die damit verbundenen Beweisführung, psychische Belastung und Risiko bleiben damit erspart. Durch den Antrag auf ein Adhäsionsverfahren wird darüber hinaus die Verjährung der Ansprüche gehemmt und der Anspruch auf Prozesszinsen begründet.

Trotz dieser Vorteile wurde das Adhäsionsverfahren bisweilen in der Praxis kaum umgesetzt. Einer der am häufigsten erwähnten Gründe dafür war § 405 S. 2 StPO a.F., wonach das Gericht von der Entscheidung absehen konnte, „wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere wenn seine Prüfung das Verfahren verzögern würde.“ Außerdem beschäftigen sich Richter sehr oft ungern mit zivilrechtlichen Fragen, da aus der Vermischung der beiden Rechtsgrundsätze – öffentlich und privat - komplizierte Verfahren entstehen können.

Das am 01.09.2005 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetzes (ORRG) versucht, das Adhäsionsverfahren auf zwei verschiedenen Wege wieder zu beleben: Zum einen werden die strafprozessualen Gestaltungsmöglichkeiten ausgeweitet, zum anderen wird die Möglichkeit, von der Entscheidung abzusehen, eingeschränkt. Die folgenden Veränderungen wurden durch das ORRG vorgenommen:

- Die Hinweispflichten wurden ausgebaut. Das Opfer ist grundsätzlich und so früh wie möglich auf das Adhäsionsverfahren hinzuweisen (§ 406h Abs. 2 S. 2 StPO, bislang § 403 Abs. 2 StPO a.F.: soll)
- Der Eingang des Eintrags bei Gericht gilt als Zeitpunkt, zu dem die Rechtswirkungen der Antragstellung eintreten (§ 404 Abs. 2 S. 2 StPO, bislang ungeregelt)
- Die Zulässigkeit eines gerichtlichen Vergleichs wurde im vollständig neu gestaltenden § 405 StPO geregelt (bislang ebenfalls nicht geregelt). Danach nimmt das Gericht auf Antrag einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf.
- Die Möglichkeit, ein Anerkennungsurteil zu erlassen, wurde aufgenommen (§ 406 Abs. 2 StPO, bislang wegen Unvereinbarkeit mit dem Amtsaufklärungsgrundsatz unzulässig). Hier sieht das Gesetz vor, dass der Angeklagte gemäß seinem Anerkenntnis zu verurteilen ist, wenn er den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise anerkennt.
- Die stattgebende Entscheidung muss vom Gericht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 406 Abs. 3 S. 2 StPO, bislang: kann) Künftig ist jede Entscheidung im Adhäsionsverfahren nach den entsprechenden zivilprozessualen Vorschriften für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
- Die Möglichkeiten vom Absehen von der Entscheidung wurden eingeschränkt (bislang 405 StPO, a.F.) Der völlig neu gestaltete § 406 StPO fasst das bisher in den §§ 405, 406 StPO geregelte in einer Vorschrift zusammen. Wie bisher kann eine Absehensentscheidung in drei Konstellationen ergehen: bei unzulässigen Anträgen, unbegründeten Anträgen und dann, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet (§ 406 Abs. 1 S. 3 und 4 StPO) In § 406 Abs. 1 S. 5 StPO wird dann klargestellt, dass eine Verfahrensverzögerung nur noch dann zu einer fehlenden Einigung führt, wenn sie „erheblich“ ist. Und bei Ansprüchen auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes ist gemäß § 406 Abs. 1 S. 6 StPO die fehlende Eignung zur Erledigung im Strafverfahren generell kein Grund mehr für ein Absehen von der Entscheidung. Diese Neuregelung wird prozessual abgesichert durch eine Hinweispflicht des Gerichts (§ 406 Abs. 5 StPO, bislang: kein Rechtsmittel) wenn es erwägt, von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen. Gegen diesem Beschluss ist dann die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Antrag der Hauptverwaltung gestellt worden



und solange keine den Rechtszug abschließende Entscheidung erlangt ist (§ 406a Abs. 1 StPO)

Bis zu diesem Zeitpunkt liegen keine einschlägigen Statistiken vor, nach denen beurteilt werden könnte, ob die oben ausgeführten Reformen ihr Ziel in der Praxis tatsächlich erreicht haben. Die Prognosen der Fachleuten sind aber eher skeptisch. Obwohl das ORRG die Hinweispflicht ausgebaut hat, wissen immer noch viele Zeuginnen wie auch ihre Rechtsanwälte nicht, dass Entschädigungsansprüche im Strafverfahren erhoben werden können. Deswegen ist es eine Pflicht für alle Beteiligten - Beratungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft - über die Vorteile des Adhäsionsverfahrens zu informieren. Gerade für Opfer von Menschenhandel sind die Vorteile eindeutig sichtbar: eine noch im Strafverfahren durchgesetzte Schadenswiedergutmachung erspart einen großen Teil der mit der Viktimisierung einhergehenden physischen, psychischen und sozialen Folgen.

Es gibt Befürchtungen, dass das Adhäsionsverfahren als ein „Fremdkörper“ im Strafverfahren beibehalten wird, vor allem weil Strafrecht und Zivilrecht zwei verschiedene Aufgaben verfolgen – das erste ist auf die Verfolgung und die Bestrafung von Verstoßen gegen die öffentliche Sicherheit gerichtet, das zweite beschäftigt sich mit den privaten Angelegenheiten des Verletzten indem es versucht, die aus der Tat entstandenen Ansprüchen des Opfers zu befriedigen. Gerade am Beispiel des Menschenhandels lässt sich ausgezeichnet zeigen, dass diese zwei Elemente jedoch sehr oft eng miteinander verknüpft sind: Die Vernachlässigung der individuellen Interessen und der besonderen Situation der Zeuginnen führt zu weniger Erfolgchancen in der Strafverfolgung von Menschenhändlern, da in diesem Fall weniger Frauen zu einer Aussage bereit sind.

### **1.3. Opferentschädigungsgesetz (OEG)**

Der eigentliche Vorteil des OEG in der Praxis besteht darin, dass Opfer von Gewalttaten auch dann eine Entschädigung bekommen, wenn der allgemein bestehende zivilrechtliche Schadenersatzanspruch wegen Nichtermittlung des Täters bzw. dessen Zahlungsunfähigkeit nicht verwirklicht werden kann oder aber die vermögensrechtlichen Ansprüche der Zeugin/ Nebenklägerin im Adhäsionsverfahren aus einem Grund abgelehnt wurden. Die Nichtdurchsetzung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Zivil- oder Strafverfahren ist allerdings keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach dem OEG. Vielmehr wird der Staat für die Entschädigung von Gewaltopfern verantwortlich gemacht, weil er versagt habe, seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzugehen: Laut den sogenannten negativen Pflichten im internationalen Menschenrecht, ist jeder Staat verpflichtet, Menschenrechtsverletzungen in seinem Hoheitsgebiet zu unterlassen. Weil es seine Aufgabe ist, vor Gewalttaten in seinem Territorium zu schützen, muss der Staat im Versagungsfall für die Entschädigung des Gewaltopfers verantworten.

Aus diesem Grund ist die Zuordnung der Opferentschädigung zu den Sozialleistungen mehr als fraglich. Der EuGH in Luxemburg wie auch der EGMR in Straßburg sehen die Opferentschädigung nicht als Sozialleistung im klassischen

Sinne, sondern als ein der Staatshaftung ähnliches Institut. Dementsprechend kommt es in ihrer Rechtssprechung nicht auf die Stellung des Opferentschädigungsrechtes im nationalen Recht. (Hackspiel, Sabine 1989, S. 2169) Nach deutschem Recht ist das OEG ein Teil des sozialen Entschädigungsrechtes im Sinne des § 5 SGB I. Verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenso aus dem SGB zu entnehmen (SGB I und X). Die Leistungen selbst werden dagegen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gewährt. Im OEG sind nur die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.

### **Leistungsberechtigte (§ 1)**

Gemäß § 1 (1) des OEG kann jede Person, die auf deutschem Boden (oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug) infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche (körperliche, geistige oder seelische) Schädigung erlitten hat, einen Anspruch auf Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erheben.

In Deutschland wohnende Ausländer, ausländische Touristen und Besucher können ebenfalls in die Entschädigungsregelungen einbezogen werden.<sup>12</sup> Für diesen Personenkreis gelten jedoch spezielle Anspruchsvoraussetzungen und Sonderregelungen. Die Leistungsberechtigung für Ausländer ist im OEG kompliziert und detailliert ausgelegt. Deswegen werden hier nur die für die Mehrzahl der Opfer von Menschenhandel relevanten Regelungen aufgezählt.

Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, können nach dem OEG

- **leistungsberechtigt wie Deutsche sein, wenn**
  - sie EU-Bürger sind oder
  - sie sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
  
- **ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten, wenn**
  - sie sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten;
  - sie eine Duldung aus humanitären Gründen oder aus erheblichem öffentlichen Interesse besitzen;
  - sie sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten und wenn sie mit einem Deutschen oder einem nach dem OEG leistungsberechtigten Ausländer verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind.

---

<sup>12</sup> Ursprünglich waren nach dem OEG nur deutsche Staatsangehörige anspruchsberechtigt. Durch das Zweite OEG-Änderungsgesetz vom 21. Juli 1993 haben rückwirkend vom 1. Juli 1990 an auch alle Ausländer, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat geworden sind, Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG oder können bei kurzfristigem Aufenthalt zumindest Leistungen im Rahmen eines Härteausgleichs erhalten.

- **Leistungen im Rahmen eines Härteausgleichs oder Abfindung bekommen, wenn**

- sie ausgewiesen oder abgeschoben werden;
- das Bundesgebiet verlassen haben und ihre Aufenthaltsgenehmigung erloschen sind oder
- ausgewandert und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist sind.

### Versagungsgründe

Das zweite OEG-Änderungsgesetz erweiterte den Personenkreis für Ausländer, brachte aber in derselben Zeit weitere Versagungsgründe mit sich. Aus Sicht des Gesetzgebers sollten Ausländern, die Opfer einer Gewalttat auf deutschem Gebiet wurden, einen Anspruch nach dem OEG verweigert werden, wenn die erlittenen Schäden im Zusammenhang mit einer Beteiligung an politischen Auseinandersetzungen im Heimatland, an kriegerischen Auseinandersetzungen oder am organisierten Verbrechen zusammenhängen.

Von besonderer Bedeutung für die Problematik des Menschenhandels ist die letzte Regelung: Leistungen sind zu versagen, wenn der Antragssteller

- „in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat, es sei denn, dass die Schädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht.“

Die Regelungen des Abs. 2 S. 1, 2 und 3 stellen eine Verschärfung des § 2 Abs. 2 S. 1 (Mitverschuldung) dar, weil die Beteiligung oder wie im Falle des organisierten Verbrechens unklarer ausgedrückt wird - die Verwicklung - *nicht bewiesen* werden muss (Heinz, Dirk, S. 45). Dem Gewaltopfer ist allerdings die Möglichkeit gegeben, das Gegenteil zu beweisen.

Auch Abs. 2 kann auf Opfer von Menschenhandel angewendet werden: Leistungen können versagt werden, wenn das Opfer es unterlassen hat, alles ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung des Täters beizutragen. Deswegen spielt die Erstattung einer Anzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde eine entscheidende Rolle für die Zulassung des Antrags auf Entschädigung. Damit der Betroffene nach Abs. 2 nichts vorzuwerfen habe, muss sie allerdings die Anzeige unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern gemacht haben. Die Anzeige muss prinzipiell bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei, oder bei den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Es wird jedoch zugegeben, dass in besonderen Fällen die Anzeigeerstattung nicht möglich ist – z.B., wenn man sich in einem nicht vernehmungsfähigem Zustand befindet. Auch eine Bedenkzeit für Beratung wird zugestanden. Es ist auch nicht grundsätzlich erforderlich, dass die Anzeige zu einem Strafprozess führt. Es wird in der Regel angenommen, dass der/die Verletzte mit der Anzeige zur Verfolgung des Täters ausreichend beigetragen hat. Trotzdem ist es angesichts der besonderen Problematik des Menschenhandels

empfehlenswert zu überprüfen, wie die zuständigen Behörden auf eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens in der Praxis reagieren.

In einigen Bundesländern – z.B. in Hamburg, wird ein Anspruch auch aufgrund der Tatsache abgelehnt, dass die betroffene Frau zur Zeit der begangenen Straftat sich illegal im Bundesterritorium aufgehalten hat.<sup>13</sup> In anderen Bundesländern wird die unerlaubte Einreise bzw. unerlaubten Aufenthalt in der Bundesrepublik als eine Konsequenz der begangenen Straftat (wie es auch richtig ist) gesehen und dementsprechend bei der Erwägung des Leistungsanspruchs nicht berücksichtigt. Diesbezüglich wäre eine einheitliche bundesweite Regelung notwendig.

### **Leistungsumfang**

Die Mehrheit der von Menschenhandel betroffenen Frauen bekommen nach dem OEG nur die einkommensunabhängigen Leistungen oder eine einmalige Abfindung. Die einkommens-unabhängigen Leistungen umfassen

- Heil- und Krankenbehandlung;
- Grundrente;
- Schwerbeschädigtenzulage;
- Pflegezulage;
- Bestattungs- und Sterbegeld;
- Hinterbliebenengrundrente;
- Pflegeausgleich;
- Waisengrundrente;
- Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen.

Im Falle eine Abschiebung kann die betroffene Frau für jedes begonnene Jahr ihres ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente bekommen. Dies gilt nicht, wenn sie wegen besonderer Gefährlichkeit oder anderer schwerwiegenden Verstöße ausgewiesen wird.

### **Zuständigkeit**

Für Anträge nach dem OEG sind die Versorgungsämter zuständig. Allerdings werden sie in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich bezeichnet. Gegen die Versagungs begründung eines Versorgungsamtes kann Widerspruch beim entsprechenden Landesversorgungsamt eingelegt werden. Gegen die Widerspruchsentscheidung kann Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

---

<sup>13</sup> Interview mit Koofra vom 14.12.2005.

#### **IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Frauenhandel steht heute ganz oben auf der politischen Agenda, die Gewährleistung von finanziellen Mitteln für die betroffenen Frauen stellt jedoch nach wie vor ein schwieriges und heikles Thema dar. Der Grund dafür ist die rechtliche Situation der Betroffenen. Die überwiegende Mehrzahl der Frauen wird nach dem AsylbLG versorgt – eine auf Minimum reduzierte Leistung, die für die Deckung des alltäglichen Bedarfs der Frauen angesichts ihrer psychischen und physischen Probleme völlig unzureichend ist. Nur eine geringe Zahl der Betroffenen könnten Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII bekommen – in der Regel diese Frauen, die eine Niederlassungserlaubnis, eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland voraussetzt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsschutz wegen konkreter Gefahr für Leib, Leben und Freiheit) besitzen. Alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG fallen nach dem 36. Monat (unter bestimmten Voraussetzungen) in den Leistungsbereich des SGB XII und II. Jedoch ausgerechnet die ersten Monate sind ausschlaggebend für den weiteren Verlauf der Betreuung- oder Rehabilitationsprogramme. Auch in diesen Fällen gibt es zusätzliche Verordnungen und Vorschriften, nach denen die Leistungen entweder gekürzt oder verweigert werden können, manchmal auch mit schwerwiegenden aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. So z.B. kann der Bezug von Sozialhilfe nach dem SGB XII für EU-Bürgerin den Verlust des Rechts auf Freizügigkeit bedeuten, bei Drittstaatsangehörigen kann die Hilfe zum Unterhalt sogar eine Ausweisung begründen.

Als besonders schwierig erweist sich in dieser Hinsicht die Situation von Frauen aus Nicht-EU-Staaten: Die Bestimmungen der neuen am 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetze (das Zuwanderungsgesetz, das SGB XII und das SGB II) treffen ausgerechnet diese Migrantinnen besonders hart, die am meistens Hilfe brauchen. Dazu sind gesetzliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen so aneinander geknüpft, dass ein Ausweg aus der schwierigen finanziellen Situation kaum möglich ist: In der Regel können z.B. nur Ausländer, denen die Aufnahme eine Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte, Leistungen nach dem SGB II bekommen. Die Erlaubnis zur Beschäftigung setzt einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in der Bundesrepublik voraus. Die Aufenthaltstitel, die auf einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ basieren, werden wiederum nur solchen Frauen erteilt, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Inanspruchnahme vom ALG II kann auch zu Problemen mit dem Aufenthaltsrecht – z.B. bei der Verlängerung des befristeten Aufenthaltstitels - und sogar bis hin zur Ausweisung führen. Bei einer Arbeitsaufnahme gibt es dazu viele andere zusätzliche Einschränkungen. Wenn überhaupt dürfen die Frauen erst nach langen Wartezeiten eine Arbeit aufnehmen, die Arbeit wird auch in den meisten Fällen nachrangig vermittelt. Zur gleichen Zeit wird die Arbeitsaufnahme nicht nur von vielen Frauen sehr erwünscht, sondern auch von Psychologen als bester Rehabilitation- und Schutzfaktor empfohlen. Die Arbeit hilft den Frauen auf dem Weg zur Stabilisierung und Wiedererlangung der Kontrolle über das eigene Leben. Ein anderes Problem ist allerdings, dass viele von den Frauen sehr oft durch das erlittene Trauma und die zugefügten seelischen und psychischen Verletzungen über längere Zeit arbeitsunfähig sind.

Zwar könnte die finanzielle Situation der Frauen durch eine Entschädigung nach dem OEG verbessert werden, in der Praxis werden jedoch auch diese Möglichkeiten nur begrenzt angewendet. In einigen Bundesländern z.B. wird das Anspruchsrecht auf Leistungen nach dem OEG-Leistungen aufgrund des illegalen Aufenthaltstatus der Frauen während der Zeit, in der die Straftat begangen wurde, sofort abgewiesen. In diesen Ländern, in denen der Anspruch auf Leistungen nach dem OEG anerkannt wird, wird die Versorgung durch die Verrechnung mit den Leistungen nach dem AsylbLG erheblich eingeschränkt. Ein anderes Problem stellen die extrem langen, manchmal über Jahren andauernden Bewilligungszeiträume.

Was kann angesichts dieser Situation für die Verbesserung der finanziellen Situation der Frauen gemacht werden?

An erster Stelle muss darauf hingewirkt werden (im Einzelfall wie auch in der politischen Lobbyarbeit), dass die von Menschenhandel betroffenen Frauen keine Zielgruppe des AsylbLG darstellen.<sup>14</sup> Die von Menschenhandel Betroffenen müssen als eine besondere Ausländergruppe im deutschen Recht anerkannt werden, so dass sie nicht wie die meisten Asylbewerber in den Leistungsbereich des AsylbLG, sondern in den Leistungsbereich des SGB II und XII fallen. Dass die Opfer von Menschenhandel, keine Zielgruppe des AsylbLG bilden, ist an den folgenden Widersprüchen leicht zu erkennen:

Mit den auf Minimum heruntergesetzten Leistungen des AsylbLG wird das Ziel verfolgt, den Anreiz für potenzielle Einwanderer nach Deutschland möglichst gering zu halten und dadurch auch den Schlepperorganisationen den Nahrungsboden zu entziehen. Im Fall des Menschenhandels wird jedoch genau das Gegenteil erreicht: Durch die unzureichende Sozialhilfe fühlen sich die Betroffenen weiterhin instabil und von Drittparteien abhängig, wobei die Wahrscheinlichkeit einer Re-Viktimisierung nach der Rückkehr ins Heimatland sehr hoch ist. Die Opferschutzprogramme der Polizei können dieser Tendenz nicht entgegenwirken, da sie nur auf die Zeit, in der die Frau als Zeugin im Prozess benötigt wird, eingeschränkt sind. Solche Opferschutzprogramme bieten Schutz, aber keine Rechte und nach ihrer Beendigung befinden sich die Frauen nicht selten in einer noch schlechteren Situation als zuvor.

Auch das Argument, die geringeren Leistungen nach dem AsylbLG würden keinen Verstoß gegen Art.1 des GG (Achtung der Menschenwürde) darstellen, weil die Leistungsberechtigte in diesem Fall weniger integrationsbedürftig seien, hält am Beispiel des Menschenhandels nicht stand. Genau das Umgekehrte, die soziale Integration der von Menschenhandel betroffenen Frauen ist in den Herkunfts- wie auch in den Zielländern wichtigster Bestandteil des Kampfes gegen den Menschenhandel. Weit weg von ihren Familien, ohne die Möglichkeit sich weiter auszubilden oder zu arbeiten, ohne finanzielle Mittel und nur auf die begrenzte Hilfe der Opferschutzprogramme bzw. der Beratungsstellen angewiesen, haben viele Frauen ein verzerrtes Selbstbild und leiden unter der Stigmatisierung und der sozialen Isolierung so sehr, dass sie nicht selten, Kontakt zu den einzigen Menschen, die sie in Deutschland kennen - diesen aus dem Milieu - wieder aufnehmen. Die soziale Marginalisierung und Diskriminierung von potenziellen und tatsächlichen Opfern von Menschenhandel gehört zu den Ursachen des Problems.

---

<sup>14</sup> Dies ergibt sich auch aus der EU-RiLi 2004/81, welche Deutschland bis August 2006 umgesetzt haben muss.

Es muss auch anerkannt werden, dass die Mehrzahl der betroffenen Frauen nach dem AsylbLG nicht angemessen versorgt werden können, weil sie besonders schutzbedürftig sind. Viele von den Frauen bleiben in der Bundesrepublik, nicht weil sie sich ihrer Zeugenrolle im Prozess bewusst sind, sondern weil sie sich in einer konkreten Bedrohungssituation befinden. Die Vernachlässigung dieser Tatsache führt zu einer Instrumentalisierung der betroffenen Frauen als Zeuginnen im Strafverfahren und zu weiteren Verletzungen ihrer Menschenrechte. Fachberatungsstellen und Rechtsanwälte, die Opfer von Menschenhandel vertretend unterstützen, wird deswegen empfohlen, dass sie grundsätzlich auf ein Absehen von den in der Regel restriktiven für Ausländer Regelungen beharren und im Sinne eines Härtefalls (§ 23a AufenthG) argumentieren. Auch wenn ein längerer Verbleib vorauszusehen ist - z.B. bei einem komplizierten Strafverfahren oder einem anderen Grund, der die Abschiebung der Frau auf längere Zeit verhindern würde, muss man im Sinne eines „gewöhnlichen Aufenthaltes“ argumentieren.

Man muss auch die sogenannte Ermessenfreiheit der zuständigen Behörden besser im Interesse der Frauen einsetzen können wissen, in dem man sich gezielt auf die sogenannten „offenen Begriffen“ im Sozialrecht, das Individualisierungsprinzip oder die internationalen Richtlinien und Mindeststandards für die Behandlung von Opfern von Menschenhandel beruft. Man sollte auch die Einschränkungen nach den verschiedenen Verwaltungsvorschriften nicht überbewerten: Z.B. die Möglichkeit einer „Kann“-Ausweisung sollte nicht überschätzt werden und vor einer Antragsstellung auf Sozialhilfe abschrecken. Aufgrund von EU-Recht, bilateralen Abkommen und Übergangsregelungen im Zuwanderungsrecht sollte allein der Bezug von Sozialhilfe kein ausreichender Grund zur Ausweisung sein.

Man muss sich mit der Entscheidung der zuständigen Behörden nicht sofort zufrieden geben. Es ist kein Geheimnis, dass die Länder dazu neigen, das Gesetz möglichst restriktiv zu lesen, wenn es um Migrantinnen geht. Die finanziellen Interessen der Länder müssen allerdings nicht vor die Rechte der Opfer von Menschenhandel gestellt werden, hiermit würden sie im Widerspruch zu internationalen wie auch konstitutionellen Menschenrechtsnormen stehen. Eine Politik des Beharrens - Widerspruch und Klage einlegen – kann im Einzelfall zeit- und kostaufwendig sein, langfristig lohnt sich aber immer. Insbesondere im Bereich der Menschenrechte dienen die sogenannten Präzedenzfälle als Maßstab für zukünftige richterliche Urteile – dies gilt insbesondere für Themen wie Menschenhandel, die im Gesetz nur lückenhaft aufgenommen wurden.

Eine bessere Finanzierung für die von Menschenhandel betroffenen Frauen ist auch deswegen ein schwieriges und heikles Thema, weil es immer noch viele Vorurteile gegenüber den Betroffenen existieren. Auch aus diesem Grund werden nicht alle im Gesetz vorhandenen Möglichkeiten für eine bessere rechtliche Stellung bzw. Finanzierung der Frauen maximal ausgeschöpft. Hier kann das Adhäsionsverfahren als ein gutes Beispiel dienen: Alle Beteiligten schätzen das Ausbauen des Adhäsionsverfahrens durch das ORRG positiv ein. Die Vorteile, die es für die Zeuginnen mit sich bringt, sind nicht zu übersehen. Trotzdem wird die Möglichkeit, vermögensrechtliche Ansprüche der Frauen im Straf- anstatt im Zivilverfahren durchzusetzen, immer noch selten genutzt. Entweder kennen Zeuginnen diese Möglichkeit nicht oder aber befürchten, dass ihre finanziellen Ansprüche sich negativ

auf ihren „Opferstatus“ auswirken würden. Diese Befürchtungen sind leider nicht ganz grundlos.

Die Frauen sind nicht selten an erster Linie als Migrantinnen gesehen, die sich in Deutschland illegal aufhalten, um Geld zu verdienen: „Man spricht nicht gerne über die finanziellen Ansprüche der Frauen. Es gehört sich nicht. Dies schadet dem Image als ‚unschuldiges Opfer‘ und weckt den Verdacht, die Frau sagt nicht die Wahrheit aus und will nur ans Geld kommen“, sagt eine Rechtsanwältin, die mit Opfern von Frauenhandel arbeitet. Doch, das Konzept des Menschenhandels hat sich in den letzten Jahren verändert und heutzutage wird er nicht nur als ein Aspekt des organisierten Verbrechens und der Prostitution begriffen, sondern zunehmend auch als Menschenrechtsproblem anerkannt. Die Gewährleistung von finanziellen Mitteln für Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, soll, in diesem Zusammenhang, nicht nur als eine humanitäre Unterstützung verstanden werden. Es muss anerkannt werden, dass solche Mittel den betroffenen Frauen für die Verletzung ihrer Menschenrechte zustehen.



## Darstellung der verschiedenen Finanzierungsmittel/Entschädigungen für Opfer von Frauenhandel

Finanzierungsmittel	Leistungsberechtigung, Antrag und Frist	Lesitungsumfang	Versagungsgründe	zuständige Behörde/ zuständiges Gericht	anwaltliche Vertretung
AsylbLG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundsätzlich zur Ausreise verpflichtete Ausländer</li> <li>• antragsunabhängig</li> <li>• nach 36 M. unter bestimmten Bedingungen – SGB XII</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Circa 190 Euro (30% weniger als nach dem SGBXII und II)</li> <li>• Vorrang der Sachleistung</li> </ul>	Verweigerung einer Arbeitszuweisung	Der örtliche Leistungsträger/ Sozialgerichte	nicht erforderlich
SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Niederlassungserlaubnis o. befrist. Aufenthaltserlaubnis beim dauerhaften Aufenthalt</li> <li>• antragsunabhängig</li> <li>• unbefristet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelsatz: 345 Euro</li> <li>• Vorrang der Geldleistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsberechtigung nach AsylbLG oder SGB II</li> <li>• Einreise zum Zweck Sozialhilfe</li> </ul>	• Behörde für Soziales und Familie	empfehlenswert
SGB II (Grundsicherung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gewöhnlicher Aufenthalt, Erwerbsfähigkeit u. Arbeitserlaubnis</li> <li>• auf Antrag</li> <li>• befristet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelsatz: 345 Euro</li> <li>• Vorrang der Geldleistung</li> <li>• Leistungsabsprache ist verpflichtend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• stationäre Unterbringung</li> <li>• Ausbildung o. Studium</li> <li>• Altersrente</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behörde für Soziales und Familie</li> <li>• Widerspruch (innerhalb von 1 Monat) bei der Arbeitsagentur;</li> <li>• Klage gegen beim Sozialgericht</li> </ul>	nicht erforderlich empfehlenswert
Adhäsionsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung am Strafverfahren als Zeugin o. Nebenklägerin</li> <li>• Auf („rechtszeitigen“) Antrag beim Gericht</li> </ul>	abhängig von der Art und dem Ausmaß der zugefügten Schädigung	der Antrag ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>• unzulässig</li> <li>• unbegründet</li> <li>• ungeeignet</li> </ul>	Abhängig vom Ausmaß der Straftat beim Amtsgericht o. Landesgericht	nicht erforderlich empfehlenswert
Zivilrechtl. Schmerzensgeld- bzw. Schadenersatzansprüche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• stattgegebene Klage</li> <li>• eigenes Kostenrisiko u. eigene Beweisaufstellung</li> </ul>	abhängig von der Art und dem Ausmaß der zugefügten Schädigung		Klage ab 5 000 Euro nur am Landgericht möglich	Klage ab 5 000 nur mit Anwalt
OEG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Antrag</li> <li>• keine Antragsfrist</li> <li>• lange Bewilligungsräume</li> </ul>	abhängig von der Art und dem Ausmaß der zugefügten Schädigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine (rechtszeitige) Anzeigeerstattung</li> <li>• Verwicklung in die organisierte Kriminalität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialamt</li> <li>• Widerspruch beim Sozialgericht (ausnahmsw. Verwaltungsgericht)</li> </ul>	Nicht erforderlich

## Literatur

Fichtner, Otto & Wenzel, Gerd (Hrsg.) 2005. Kommentar zur Grundsicherung. Beck: München 3. Auflage

Hackspiel, Sabine 1989. Opferentschädigung und Europäisches Gemeinschaftsrecht. In *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 35, S. 2166-2171.

Heinz, Dirk 2000, Gewaltopferentschädigung und soziale Arbeit: Erläuterungen zu einer unbekanntenen Anspruchgrundlage für Angehörige helfender Berufe, Sankt Augustin: Asqard Verlag

Meier, Bernd-Dieter und Dürre, Nina 2006. Das Adhäsionsverfahren. In *Juristenzeitung*, Nr 1, S. 18-25.

Scheurer, Ursula 1994. Die Leistungsansprüche Asylsuchender und vollziehbar zur Ausreise verpflichteter Ausländerinnen und Ausländer nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In *Informationsbrief Ausländerrecht* 16 (1994) 7/8, S.265-273.